

Satzung Förderverein KITA Waldwuffel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 17.11.2015 gegründete Verein führt den Namen **Förderverein KITA Waldwuffel** und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. - 31.07.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der **Kindertagesstätte Waldwuffel, Stormstr. 13, 39108 Magdeburg**, sowie die Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung dieser Kinder. Der Förderverein ersetzt nicht die Aufgaben und Pflichten des Trägers. Die finanzielle Unterstützung geht über den Rahmen der öffentlichen Etatmittel hinaus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Beschaffung und Einwerbung von Spenden, Projektgeldern und Fördermitteln (bei Wettbewerben, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Unterstützung bei Neuanschaffungen und zusätzlicher Ausstattung, sowie bei Veranstaltungen und Projekten
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
- sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die **Kindertagesstätte Waldwuffel, Stormstr. 13, 39108 Magdeburg** erfolgen, oder dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausrüstung und pädagogische Aktivitäten, im Sinne der Umsetzung des Vereinszwecks, übernimmt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wie unter (1) beschrieben.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt politische sowie konfessionelle Neutralität.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts, Ausschlusses, Streichung oder Tod des Mitglieds erlöschen alle Mitwirkungsrechte.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie dem Schriftführer** (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kindergartenjahren (01.08. – 31.07.) gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, der Umsetzung der Ziele auch die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann über weitere Beisitzer bestimmen.

(6) Ständiger Teilnehmer aller Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Personals der KITA Waldwuffel sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse

gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

(1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen.

(2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Trägerschaft der unter § 2 genannten **Kindertagesstätte Waldwuffel, Stormstr. 13, 39108 Magdeburg**, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **17.11.2015** von der Mitgliederversammlung des **Förderverein KITA Waldwuffel** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.